

Report

IPV-Basis-Rentenplan PLUS

Wie Selbstständige, Freiberufler und Führungskräfte steueroptimiert, flexibel und sicher vorsorgen können – auch ohne bAV!



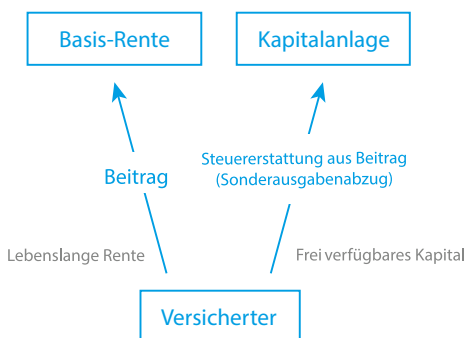
Selbstständige müssen sich um Ihre Altersversorgung meist selbst kümmern. Aber auch für angestellte „Gutverdiener“ ist eine freiwillige Vorsorge zur Erhaltung des Lebensstandards zwingend und mit staatlicher Förderung möglich.

Wie man auch ohne betriebliche Altersversorgung, die für viele Selbstständige gar nicht möglich ist, sicher, steueroptimiert und trotzdem relativ flexibel vorsorgen kann, beweist ein seit Jahren bewährtes IPV-Vorsorgekonzept:

Der IPV-Basis-Rentenplan PLUS.

Dahinter steckt die Idee, eine steuerlich geförderte Basis-Rente mit einem frei verfügbaren Kapitalanlageprodukt zu kombinieren, das aus der Steuerersparnis generiert wird. So beteiligt man den Staat am Aufbau der Altersversorgung.

Die aus der Beitragszahlung zur Basis-Rente erzielte Steuerersparnis wird wieder angelegt. Aus dieser einmalig oder auch wiederholt erzielten und wieder angelegten Steuerersparnis wächst ein ansehnlicher, liquider Kapitalstock, der entsprechend individueller Kundenbedürfnisse vielfältigen Zwecken dienen kann.



Das Konzept

Der IPV-Basis-Rentenplan PLUS kombiniert eine steuerlich geförderte Basis-Rente (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG) mit einem Kapitalanlageprodukt. Der besondere Vorteil ist, dass sich so

- / Sicherheit einer lebenslangen Leistung aus der Basis-Rente und
- / finanzielle Flexibilität durch eine notfalls vorzeitig verfügbare Kapitalanlage, die sich aus der Steuerersparnis aus den Beiträgen zur Basis-Rente finanziert, verbinden lassen.

Steuergeförderte private Altersvorsorge mit der Basis-Rente

Die Beiträge zur Basisversorgung (hierzu zählen Beiträge zur Basis-Rente, zur gesetzlichen Rentenversicherung (gRV), berufsständischen Versorgungswerken und der landwirtschaftlichen Alterskasse (SVLFG)) können als Altersvorsorgeaufwendungen steuerlich geltend gemacht werden.

Im Jahr 2026 können max. 30.826 EUR (61.652 EUR für zusammenveranlagte Eheleute) jährlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Der steuerlich abzugsfähige Höchstbetrag ergibt sich aus dem gültigen Beitragssatz (24,7 %) und der Beitragsbemessungsgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung (2026: 124.800 EUR). Die Bezugnahme auf die knappschaftliche Rentenversicherung stellt eine automatische Wertanpassung sicher.

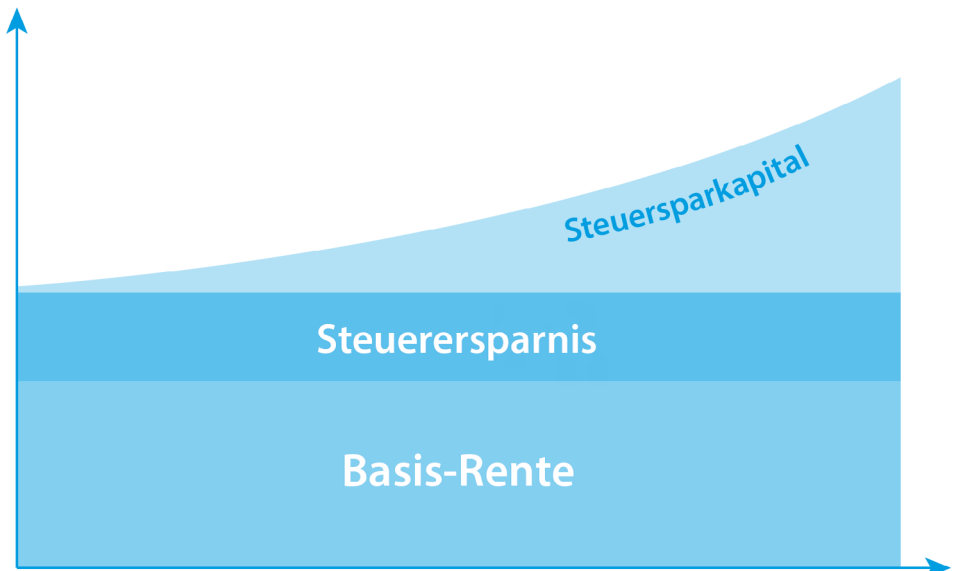
Seit dem Jahr 2023 wird der Beitrag vollständig steuerlich berücksichtigt. Die Altersvorsorgebeiträge für die Basisversorgung sind somit zu 100 % steuerlich abzugsfähig. Im Gegenzug werden die Leistungen aus der Basis-Rente mit jährlich steigendem Anteil nachgelagert besteuert. Bei Renteneintritt im Jahr 2026 sind 84 % der Rente steuerpflichtig, bei Renteneintritt ab dem Jahr 2058 wird die Rente voll versteuert werden.

ACHTUNG BEI GGF:

Für rentenversicherungsfreie GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer und für AG-Vorstände gilt ein gekürzter Sonderausgabenhöchstbetrag und eine gekürzte Vorsorgepauschale, wenn eine Zusage auf betriebliche Altersversorgung besteht. Der Sonderausgabenabzug reduziert sich um den Beitrag, der bei Geltung der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung abzuführen wäre, mithin 2026 maximal 18.860 EUR.

FÜR UNSERE MITGLIEDER:

Wir haben ein **Rechentool** entwickelt, in dem Sie Ihren persönlichen „Anspar- und Entnahmeplan“ zur Berechnung Ihrer optimalen Anlagestrategie erstellen können. IPV-Mitglieder erhalten diesen auf unserer Internetseite unter: www.ipv.de/ipv-basis-rentenplan-plus



Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Basis-Rente

Anders als die betriebliche Altersversorgung, die in der Auszahlungsphase beitragspflichtig zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) ist, sind Leistungen aus der Basis-Rente keine Versorgungsbezüge und daher beitragsfrei in der KVdR.

Pflichtversichert in der KVdR ist unter anderem, wer

- / eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt,
- / einen Rentenanspruch hat (z. B. wegen Erfüllen der Wartezeit von fünf Jahren und Erreichen der Regelaltersgrenze) und
- / in der zweiten Hälfte seines Erwerbslebens mindestens 9/10 des Zeitraums Pflichtmitglied, freiwilliges Mitglied oder familienversichert war (Einzelfallprüfung erforderlich).

Merkmale der Basis-Rente

- / Steuervorteile durch Sonderausgabenabzug (seit 2023: 100 % Abzug)
- / Garantierte monatliche lebenslange Altersrente ab Vollendung des 62. Lebensjahres
- / Steuerbegünstigte Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitsabsicherung
- / Grundsätzlich pfändungsfreie Anlage
- / Steuerbegünstigte Möglichkeit der Altersvorsorge, insbesondere für Selbstständige
- / Laufende Renten sind beitragsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner (KVdR)¹

Steuerersparnis: Die praktische Umsetzung in der Einkommensteuererklärung über die „Anlage Vorsorgeaufwand“

In der „Anlage Vorsorgeaufwand“ werden Vorsorgebeiträge berücksichtigt. Dazu zählen die Vorsorgebeiträge zur „ersten Schicht“, also zur gesetzlichen und berufsständischen Versorgung (Zeilen 4-6) und zur Basis-Rente (Zeile 8)². Die Beiträge sind seit dem Jahr 2023 zu 100 % als Sonderausgaben abziehbar. Bei den gesetzlichen Versicherungen mindern die Arbeitgeberbeiträge den Sonderausgabenabzug (Zeilen 9-10).

Zeile	Beiträge zur Altersvorsorge	Beiträge zur inländischen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung	Beiträge zu sonstigen Vorsorgeaufwendungen
1	300	400	400
2	301	401	401
3	302	402	402
4	303	403	403
5	304	404	404
6	305	405	405
7	306	406	406
8	307	407	407
9	308	408	408
10	309	409	409
11	310	410	410
12	311	411	411
13	312	412	412
14	313	413	413
15	314	414	414
16	315	415	415
17	316	416	416
18	317	417	417
19	318	418	418
20	319	419	419
21	320	420	420
22	321	421	421
23	322	422	422
24	323	423	423
25	324	424	424
26	325	425	425
27	326	426	426
28	327	427	427
29	328	428	428
30	329	429	429
31	330	430	430
32	331	431	431
33	332	432	432
34	333	433	433
35	334	434	434
36	335	435	435
37	336	436	436
38	337	437	437
39	338	438	438
40	339	439	439
41	340	440	440

Einkommensteuererklärung – Anlage Vorsorgeaufwand

¹ Bei freiwilliger Mitgliedschaft ist auch die Basis-Rente beitragspflichtig.
² Alle Zeilenangaben beziehen sich auf die zuletzt veröffentlichte Anlage Vorsorgeaufwand 2026 der Finanzverwaltung.

Praxisfälle

Das PLUS für Selbstständige

Beispiel: Ein verheirateter Unternehmer, 42 Jahre, mit einem zu versteuernden Einkommen von 150.000 EUR pro Jahr, das dem Spitzensteuersatz unterliegt (Steuersatz 42 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag, zzgl. 9 % Kirchensteuer).

Er sucht nach einer Möglichkeit, Steuern zu sparen. Seine Ehefrau verfügt über keine Einnahmen.

1. Beitrag zur Basis-Rente

Der Selbstständige bringt einen Einmalbeitrag von 61.652 EUR in eine Basisversorgung ein (Höchstbetrag 2026 für Zusammenveranlagte). Der Beitrag kann steuerlich vollumfänglich geltend gemacht werden. Daraus folgt unter Berücksichtigung seiner persönlichen Steuersituation eine Steuerersparnis von ca. 25.734 EUR.

2. Leistung aus der Basis-Rente

Aus dem Einmalbeitrag von 61.652 EUR in eine Basis-Rente erhält er ab Vollendung des 67. Lebensjahres eine garantierte, lebenslange Rente von monatlich 191 EUR*. Der Beitragsaufwand dafür beträgt nach Berücksichtigung der Steuerersparnis 35.918 EUR (61.652 EUR – 25.734 EUR). Die Garantierente erhöht sich unter Berücksichtigung der (nicht garantierten) Gewinnbeteiligung auf monatlich ca. 549 EUR*.

3. Kapitalanlage

Die Steuerersparnis von ca. 25.734 EUR legt er bis zum Rentenbeginn in einem Aktienfonds an. Bei einer angenommenen durchschnittlichen Wertentwicklung von jährlich 3 % steht ihm ein zusätzliches Endkapital nach Steuern (Kapitalertragsteuer von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % bereits berücksichtigt) von ca. 48.925 EUR zur freien Verfügung.

Rente	
Einmalbeitrag Basis-Rente	61.652 EUR
Steuerersparnis	25.734 EUR
Garantierte monatliche Rente ab 67*	191 EUR
Monatliche Rente inkl. Gewinnbeteiligung*	549 EUR
Kapitalanlage	
Guthaben aus Steuerersparnis	25.734 EUR
Kapitalanlageertrag nach Steuerabzug ¹	48.925 EUR

Das PLUS für Existenzgründer

Beispiel: Eine ledige EDV-Beraterin (30 Jahre) macht sich selbstständig, jährliches zu versteuerndes Einkommen 50.000 EUR, 9 % Kirchensteuer.

1. Beiträge zur Basis-Rente

Sie zahlt jährlich 3.000 EUR in die Basis-Rente ein, die steuerlich zu 100 % berücksichtigt werden. Daraus folgt unter Berücksichtigung der persönlichen Steuersituation eine Steuerersparnis im Jahr 2026 von 1.131 EUR.

2. Leistung aus der Basis-Rente

Mit dem jährlichen Beitrag von 3.000 EUR erzielt sie eine garantierte, lebenslange monatliche Rente von 290 EUR* ab Vollendung des 67. Lebensjahres. Diese kann sich unter Berücksichtigung der (nicht garantierten) Gewinnbeteiligung auf monatlich ca. 1.178 EUR* erhöhen.

3. Kapitalanlage

Die jährliche Steuerersparnis (ca. 1.131 EUR im Jahr 2026) legt sie jedes Jahr bis zum Rentenbeginn an. Bei einer angenommenen durchschnittlichen jährlichen Verzinsung von 3 % kann sie im Alter von 67 Jahren neben der Basis-Rente über ein Kapital nach Steuern (Kapitalertragsteuer von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % bereits berücksichtigt) von ca. 70.437 EUR verfügen.

Rente	
Jährlicher Beitrag Basis-Rente	3.000 EUR
Jährliche Steuerersparnis	1.131 EUR
Garantierte monatliche Rente ab 67*	290 EUR
Monatliche Rente inkl. Gewinnbeteiligung*	1.178 EUR
Kapitalanlage	
Guthaben aus Steuerersparnis	41.863 EUR
Kapitalanlageertrag nach Steuerabzug ¹	70.437 EUR

¹ Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag

Das PLUS für Freiberufler

Zahlt ein Freiberufler Beiträge zu einem berufsständischen Versorgungswerk, zählen diese ebenfalls zu den Beiträgen der Basisversorgung. Sind die Höchstbeiträge (30.826 EUR bzw. 61.652 EUR bei Zusammenveranlagung) nicht erreicht, kann durch einen zusätzlichen Beitrag in eine Basis-Rente die maximale Absetzbarkeit erreicht werden.

Für Freiberufler ist eine Basis-Rente in der Kombination mit Berufsunfähigkeitsschutz besonders attraktiv. Eine Berufsunfähigkeitsrente sollte stets mit-versichert werden. Denn der Berufsunfähigkeitsschutz über die berufsständische Versorgung ist vielfach unzureichend und greift meist erst dann, wenn ein Freiberufler auf die bestehende Berufszulassung verzichtet. Der Beitragsanteil für die eingeschlossene Berufsunfähigkeitsrente kann im Rahmen der Basis-Rente ebenfalls steuerlich geltend gemacht werden, sofern dieser weniger als 50 % des Gesamtbeitrages ausmacht.

Zahlt z. B. eine ledige Anwältin bisher 12.000 EUR jährlich in ihr berufsständisches Versorgungswerk, so kann sie 2026 zusätzlich 18.826 EUR steuerbegünstigt in eine Basis-Rente einbringen. Mit diesem Beitrag kann sie nicht nur ihre Altersversorgung aufstocken, sie hat auch die Möglichkeit mit der Basis-Rente ihre Absicherung für den Fall der Berufsunfähigkeit zu verbessern.

*IPV-Tarif bei einer unserer Vertragsgesellschaften



Das PLUS für Führungskräfte (Eine echte Alternative zur bAV)

Die Basis-Rente bietet sich auch für angestellte „Gutverdiener“ mit Bezügen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenzen oder mit einmaliger Abfindungszahlung als Alternative an, wenn die betriebliche Altersversorgung aus Entgeltumwandlung als Steuersparmodell ausgeschöpft ist oder aufgrund der anschließenden Belastung der Betriebsrente mit gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträgen vermieden werden soll.

Derjenige, der Entgelt oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung oder im Rahmen einer sozialversicherungsfreien Abfindung umwandelt, hat keine Sozialversicherungsersparnis, muss aber später bei Fälligkeit der Betriebsrente meist Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge abführen. Diese Beitragspflicht „durch die Hintertür“ kann er verhindern: durch eine Basis-Rente.

Beispiel: Ein angestellter, rentenversicherungspflichtiger Geschäftsführer, 62 Jahre, hat ein jährliches zu versteuerndes Einkommen von 150.000 EUR, das dem Spitzensteuersatz unterliegt (42 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag zzgl. 9 % Kirchensteuer) und möchte fünf Jahre vor Rentenbeginn seine jährliche Nettotantieme von 20.000 EUR für die Altersversorgung anlegen. Seine Ehefrau verfügt über keine Einnahmen. Er ist freiwillig gesetzlich krankenversichert.

Vorteil Basis-Rente:

Anstelle der Umwandlung der Tantiemen in eine betriebliche Altersversorgung entscheidet er sich zur Auszahlung der Tantiemen und Einzahlung in eine Basis-Rente. Auf diese Weise vermeidet er Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in der Leistungsphase, die für eine Betriebsrente anfallen würden. Steuerlich hat er sogar Vorteile: Obwohl der Beitrag zur Basis-Rente seit 2023 zu 100 % steuerlich abziehbar ist, ist die Basis-Rente in der Leistungsphase teilweise sogar steuerfrei (die Betriebsrente ist voll steuerpflichtig, vgl. Schaubild).

Durch die jährliche Einzahlung der Tantieme in die Basis-Rente lässt sich nach fünf Jahren eine veritable Versorgung erzielen, die in der Leistungsphase auch noch sozialversicherungsfrei ist:

Rente	
Jährlicher Beitrag Basis-Rente	20.000 EUR
Jährliche Steuerersparnis	7.635 EUR
Garantierte monatliche Rente ab 67 ³	319 EUR
Monatliche Rente inkl. Gewinnbeteiligung ³	462 EUR

Kapitalanlage	
Guthaben aus Steuerersparnis	38.174 EUR
Kapitalanlageertrag nach Steuerabzug	41.609 EUR

Die Basis-Rente deckt ein noch viel breiteres Spektrum ab, als hier dargestellt:

Über eine Basis-Rente können alle Steuerpflichtigen ihre Absicherung u. a. für den Fall der Berufsunfähigkeit steuerbegünstigt gestalten.

Auch Rentner können durch die Basis-Rente attraktive Steuervorteile nutzen, beispielsweise bei der Wiederanlage von Einmalzahlungen aus fälligen Kapitallebensversicherungen.

Gern beraten Sie unsere Experten des Industrie-Pensions-Verein hierzu neutral und unabhängig.

Kontakt:
 Telefon [030 206732-0](tel:0302067320)
 E-Mail info@ipv.de

/ bAV versus Basis-Rente (Versorgungsberechtigter ist Mitglied der KVdR)

	Ansparphase	Leistungsphase
„Sondergehalt“ wird zur bAV (Entgeltumwandlung)	steuerfrei (abhängig vom Durchführungsweg ²)	voll steuerpflichtig (abhängig vom Durchführungsweg ²)
	SV-frei oberhalb BBG / Abfindung	KV/PV-Pflicht (KVdR)
„Sondergehalt“ wird zur Basis-Rente (Auszahlung und Anlage)	steuerfrei (bei Wiederanlage in Basis-Rente) (Sonderausgabe)	überwiegend steuerpflichtig (nach Kohorten, 2026 = 84 %)
	SV-frei Abfindung	keine KV/PV-Pflicht (KVdR)

„Sondergehalt“ = Gehalt oberhalb BBG Rentenversicherung oder bei Abfindung

¹ Die Abfindung ist in der Regel sozialversicherungsfrei. Bei anschließender freiwilliger Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung ist die Abfindung beitragspflichtig zur Kranken- und Pflegeversicherung.

² Ausnahme: Pauschalversteuerung gemäß § 40b EStG a. F.

³ IPV-Tarif bei einer unserer Vertragsgesellschaften

Impressum

Herausgeber:
 Industrie-Pensions-Verein e.V.
 Niederwallstr. 10, 10117 Berlin
 Tel. 030 206732-0
info@ipv.de / www.ipv.de

verantwortlich für den Herausgeber:
 Ulrich Beeger, beeger@ipv.de

Selbstverlag
 Stand: April 2026

Bildnachweis:
 S. 1: © kupicoo/iStock
 S. 3: © boggy/Adobe Stock
 Alle weiteren Publikationen des IPV können Sie unter www.ipv.de einsehen.